

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 15

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250865>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schulordnung schreibt über die Zeugnißbüchlein in §§. 65 und 57 vor:

§. 1. Da wo keine Zeugnisse während des Schuljahres eingeführt sind, stellt der Lehrer im Winter je den andern Monat, im Sommer je den letzten Schultag vor den Sommer- und den Herbstferien in einem besondern Zeugnißbüchlein für jedes Schulkind ein Zeugniß über dessen Fleiß, Fortschritte und Betragen aus.

§. 2. Dieses Zeugniß soll enthalten: den Namen der Schule, des Schülers und des Lehrers, die Bezeichnung der Rangordnung des Schülers in seiner Klasse, die Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse, sowie die Zahl allfälliger Bestrafungen.

§. 3. Die Noten über Fleiß, Fortschritt und Betragen sind nicht in jedem einzelnen Lehrfache, sondern nur im Allgemeinen zu ertheilen und zwar in der Stufenfolge: sehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, gering und schlecht.

§. 4. Das Zeugniß soll von den Eltern oder deren Stellvertretern eingesehen, unterzeichnet und nachher durch die Kinder dem Lehrer wieder zugestellt werden.

§. 5. An der Jahresprüfung legt der Lehrer ein Gesammturtheil über jeden Schüler vor, das er aus dem Schulzeugniß des Jahres zusammengetragen hat.

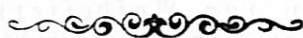
§. 6. Der Präsident der Schulpflege oder der Pfarrer eröffnet am Schlusse der Prüfung diese Urtheile und verbindet damit die entsprechende Anerkennung, Ermahnung oder Zurechtweisung.

§. 7. Die Zeugnißbüchlein werden von der Schulpflege aus der Schulkasse angeschafft und den Schülern beim Schlusse der Jahresprüfung, oder auch beim Austritt aus der Schule während des Jahres zur Aufbewahrung übergeben.

Marau, den 23. Jenner 1857.

Der Erziehungs-Direktor:

A. Keller.



Schul-Chronik.

Bern. Berichtigung. Die in Nr. 12 gebrachte Notiz, daß das Budget der Erziehungsdirektion zur Ermöglichung der Errichtung neuer Sekundarschulen auf Antrag der Staatswirthschaftskommission um Fr. 40,000 erhöht worden sei, welche Angabe wir andern öffentlichen Blättern entnommen hatten, ist dahin zu berichtigen, daß der Voranschlag der Erziehungsdirektion mit Summa Fr. 670,069 sowohl von der Staatswirthschaftskommission, als dann auch vom Großen Rathe unverändert gelassen und genehmigt worden sei.

— Ein bedeutendes Hinderniß. (Korresp.) Nichts kann wohl störender auf Schule und Unterricht einwirken als epidemisch ausbrechende Krankheiten. Ich will nicht reden von den Krankheiten des Lehrers, denn daß derselbe auch krank werden könne, lehrt die Erfahrung; daß man sich dessen wenig achtet, ebenso. Wenigstens so lange er noch Schule halten mag. Er mag emel no geng Schul ha, es wird nit sößli böß si; we ner de nit meh ma, cha me de luge! so lautet der Refrain aller Orten, Unten und Oben so wie in der Mitte. Ist er

genöthigt auszusetzen einige Tage ohne daß er vermag einen Arzt zu Hülfe zu nehmen, Gott und seiner Natur die Besserung anheimstellend, da ist alles ab der Kette, da wird man besorgt um die Schule, man läuft, schreibt, versammelt and berathet sich, was zu thun sei wegen der Schule, so könne es nicht gehen u. s. w. während, wenn er nur Schule hält, sich kein Mensch achtet ob auch was genügt werde und ob dem Lehrer nicht einige Tage Ruhe zu gönnen wären.

Wenn aber unter den Kindern Raude, Husten, Halsweh, Kopfsweh einreißt, dann sind sie als hinlänglich entschuldigt und bleiben, wie recht ist zu Hause. Und ob dieß eine Woche, zwei bis drei geschieht, hat nichts zu bedeuten, sie sind entschuldigt und bleiben bis sie wieder kommen. Und wenn nicht der Lehrer sich das Recht anmaßt, oder als überzählige Pflicht es erachtet, etwa nachzusehen, so bleiben solche Kinder oft lange zurück und kein Hahn fräht darnach. Was und wie man in solchen Fällen zu thun habe, sagt Niemand. Doch, Thatsache ist, daß zumal in zahlreichen Schulen allerlei Krankheiten auftreten, welche sich in reißender Schnelle verbreiten, indem die Ausdünstung derer, welche den Keim einer Krankheit oft wochenlang vor dem Ausbruche in sich tragen, an der Wärme sich mittheilt durch Einathmen oder Berührung. Es liegen hierüber dem Schreiber dieses, der ein neues Kapitel im Schulblatt anregen möchte, merkwürdige Erfahrungen vor, die er seiner Zeit mitzutheilen beabsichtigt. Ueberzeugt, daß so viele Lehrer hierin viel erfahren und beobachtet haben, werden sie nicht ermangeln zu zeigen, wie Krankheiten der Kinder oft in Schulen haufen und Gesetz und Behörden Hohn sprechen. Ich habe viele Schema und Tabellen gesehen aller Art, aber über diesen Punkt wird erst jetzt das Forum geöffnet.

Solothurn. Freischulen. (Korresp.) In Dettingen wird an den Samstagabenden und auch an Sonntagen von Lehrer Schläfli mit 18 Schülern ein Repetitionskurs im Rechnen und Schreiben fortgeführt. Wir sehen dort eine schöne Zahl sauber geschriebener Aufsatz- und Rechnungshefte. In Suringen geschehen die nämlichen Uebungen mit 15 Theilnehmern an Montag- und Mittwoch Abenden unter Leitung des Lehrers von Däniken. In Zuchwyl hält Lehrer Wyß eine Abendschule mit 16 Mitgliedern, am Dienstag und Donnerstag von 7—9 Uhr. Lehrgegenstände waren Zifferrechnen mit besonderer Rücksicht auf das bürgerliche Leben, Schreiben von Geschäftsaufträgen und Diktate über die im Kanton Solothurn vorkommenden Verträge und ihre rechtlichen Formen, Leser der geographischen Abtheilung von Eschudi's Lesebuch, freier Vortrag irgend eines Bruchstückes aus der vaterländischen Geschichte und Gesang. Es besteht auch eine Sonntagschule für Töchter von 15—20 Jahren. In Biberist wirken zum nämlichen Zwecke die Lehrer Käch und Schläfli. In Giften bei Lehrer Trösch versammelt sich ein Verein von 22 Mitgliedern, die sich im Volksgefang üben. Für Aeschi hat der schon 57 Jahre lang Schule haltende Lehrer Stampfli, durch Anstoß des dortigen Ammanns ermuthigt, sich entschlossen, mit 36 Theilnehmern von 12—2 Uhr Sonntagschule im Schreiben, Lesen und Rechnen abzuhalten.

Luzern. Kommission zur Aufbesserung der Lehrergehälter. Auf nächsten Dierdienstag ist durch Herrn Oberschreiber Hildebrand die durch den Vorstand der Kantonallehrer-Konferenz bezeichnete Kommission zur Verathung einer Witschrift um Gehaltserhöhung für die Volksschullehrer eingeladen.

Schwyz. Schulwesen in Schwyz. Dem sehr einlässlichen und in mancher Beziehung beachtenswerthen Rechenschafts-Bericht der Regierung von Schwyz entnimmt die „Schwyz. Ztg.“ folgendes aus dem Abschnitt „Erziehungswesen“:

„Nach den ausführlichen Tabellen dieses Abschnittes hat der Kanton 82 Schulen, nämlich 77 Jahresschulen, 5 Halbjahrschulen, und unter beiden 15 Halbtagschulen, darunter 18 Mädchenschulen, dazu 36 Wiederholungsschulen. Diese weit überwiegende Zahl der Jahresschulen, bemerkt der Bericht, stellt den Kanton Schwyz auch größern und finanziell begabteren Kantonen ehrenhaft an die Seite. Von diesen 82 Schulen sind laut ihren Durchschnittsnoten 42 gut, 24 mittelmäßig und 16 schlecht. Die geringste Besoldung der Primarlehrer besteht in Iberg mit Fr. 115, die größte in Ginfiedeln mit Fr. 750. Zahl der Schulkinder 5238, auf 8 Einwohner 1. Schulzwang an vielen Orten noch milde, wie die Absenzlisten zeigen. Mit Nachdruck dringt der Bericht auf Einführung des Zeichnens, der weiblichen Arbeiten und des Gesangs, zur Lust der Kinder, zum Frommen des Gottesdienstes und zur Ausrentung der Gassenhauer. Einlässlich wird das Kapitel